

Fundsachenversteigerung: 36.600 Euro kamen bisher für die Aktion Knochenmarkspende Sachsen-Anhalt zusammen

Seit vielen Jahren schwingt Ordnungsamtsleiter Jürgen Grzega mit großer Begeisterung und viel Humor auf dem Aschersleber Weihnachtsmarkt den Hammer, um Fahrräder, Handys, Uhren, Handschuhe und vieles mehr unter den selbigen zu bringen. Unterstützt von seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern versteigert er jene Dinge, die sich im Verlauf eines Jahres im städtischen Fundbüro angehäuft haben, um so schwerkranken Menschen zu helfen.

Zum elften Mal fand am 6. Dezember 2013 die Versteigerung zu Gunsten der Aktion Knochenmarkspende Sachsen-Anhalt statt und das mit großem Erfolg: 36.600 Euro sind seit der ersten Auktion zusammengekommen. Stattliche 1.700 Euro erbrachte die diesjährige Versteigerung am Nikolaustag. Fester Partner ist dabei seit vielen Jahren die Sparda-Bank, die in diesem Jahr erstmals als Schirmherr fungierte und den Betrag um beachtliche 5.000 Euro aufstockte.

Der Verein „Knochenmarkspende Sachsen-Anhalt“ ist 1996 aus einer landesweiten Typisierungskampagne für den leukämiekranken Nico aus Magdeburg hervorgegangen. Aus anfänglich 21.000 Menschen sind mittlerweile 37.200 Freiwillige geworden, die sich als potenzielle Spender registrieren ließen. 325 Spender aus dieser Datei sind bislang als Lebensretter für Leukämie-



Ordnungsamtsleiter Jürgen Grzega begleitete als Organisator und Auktionator zum elften Mal die Fundsachenversteigerung zu Gunsten des Vereins „Knochenmarkspende Sachsen-Anhalt e.V.“.

patienten in aller Welt vermittelt worden. Allein aus Aschersleben sind 450 Spender in der Datei registriert. „Das ist viel für eine Stadt dieser Größe und ich vermute, dass die Datei durch die Auktionen hier bekannter ist als anderswo“, sagt der Initiator der Datenbank Prof. Marcell Heim, der auch zur diesjährigen Versteigerung wieder mit auf der Bühne stand. Neben ihm freute sich Dennis Lotzmann, zusammen mit Jürgen Grzega Hauptorga-

nisator des Ganzen, über die freigiebigen Aschersleber. Er hatte zum Sachsen-Anhalt-Tag in Bitterfeld im Jahr 2000 eine karitative Auktion mit Graffiti-Bildern initiiert und war dann in Aschersleben auf Jürgen Grzega getroffen. Gemeinsam widmeten sie die bereits bekannte Fundsachenversteigerung auf dem Weihnachtsmarkt der Aktion Knochenmarkspende Sachsen-Anhalt.

Fortsetzung auf Seite 16

Wir wünschen unseren Kunden, Geschäftspartnern und Freunden ein frohes Fest und einen guten Rutsch ins Jahr **2014**




www.e-48.de


Ihre Lösung gegen steigende Energiekosten

Augustenhöhe 7 · 06493 Harzgerode · Tel. 03 94 84 - 74 29 0



  **Das WeltAuto.**
Gute Gebrauchtwagen. Garantiert.


Audi Service

Das Auto. Nutzfahrzeuge

Frohe Weihnachten und alles Gute zum neuen Jahr wünschen wir unseren Kunden und Geschäftspartnern.



TRÄGER autohaus
www.traeger-autohaus.de

06467 Hoym – direkt an der B6 – Tel. (03 47 41) 3 89

Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2014 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben für das Wirtschaftsjahr 2014**
- **Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Jahre 2014 bis 2022**
- **Haushaltssatzung 2014 der Stadt Aschersleben**
- **Ernennung Ortswehrleiter und stellvertretender Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Freckleben**
- **Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH**
- **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidtmanstraße der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung)**
- **Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben**
- **Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Wilsleben**
- **Beschluss des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes mit Fortschreibung der Sanierungsziele bis 2020 für das Sanierungsgebiet „Aschersleben Innenstadt“**
- **Benennung und Widmung Industriegebiet Güstener Straße**
- **Wechsel der Planungsregion**
- **Berufung des Gemeindevahlleiters für die Kommunalwahlen am 25.05.2014**
- **Berufung des Stellvertreters des Gemeindevahlleiters für die Kommunalwahlen am 25.05.2014**
- **Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über die Sprechzeiten der Schiedsstellen der Stadt Aschersleben**
- **Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über die örtlichen Zuständigkeiten der Schiedsstellen der Stadt Aschersleben**
- **Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungsverfahren Vorharz Ost 3, Salzlandkreis 7.116 Bekanntgabe Flurbereinigungsplan und Ladung zum Anhörungstermin nach § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2014 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben für das Wirtschaftsjahr 2014

I.

Auf Grund der §§ 44 Abs. 2, 110 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 08. 2009 (GVBL LSA S.383) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 15 Eigenbetriebesgesetz - EigBG - vom 24. 03. 1997 (GVBL LSA S. 446) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 30. 10. 2013 folgenden Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben für das Wirtschaftsjahr 2014 beschlossen (Vorlage-Nr. V/0693/13 - Beschluss-Nr. 561/13):

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Betriebes für Abwasserentsorgung voraussichtlich eingehenden Erträge und Einnahmen sowie zu leistenden Aufwendungen und Ausgaben enthält, wird:

im Erfolgsplan

im Ertrag auf	4.695.126,00 €
im Aufwand auf	4.554.530,00 €

und

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	2.150.754,00 €
in der Ausgabe auf	2.150.754,00 €

festgesetzt.

Es ist vorgesehen, den auf der Kalkulation der Eigenkapitalverzinsung beruhenden Gewinnanteil an den städtischen Haushalt abzuführen.

2. Der **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **292.000,00 €** festgesetzt.
3. Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **0,00 €** festgesetzt.
4. Der Höchstbetrag, bis zu dem **Kassenkredite** aufgenommen werden dürfen, wird auf **1.000.000,00 €** festgesetzt.

Aschersleben, den 18.12.2013

gez. Michelmann
Oberbürgermeister

II.

Die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises hat mit Verfügung vom 05. 12. 2013, Az. 10.15.2.01.01-Ma den Wirtschaftsplan 2014 wie folgt genehmigt:

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den unter Ziffer 3 des Beschlusses Nr. 561/13 des Stadtrates der Stadt Aschersleben vom 30. Oktober 2013 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 292.000 Euro wird erteilt.

III.

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2014

Der Wirtschaftsplan 2014 mit seinen Anlagen liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 GO LSA in der Zeit vom

02.01.2014 bis einschließlich 15.01.2014

zur Einsichtnahme in 06449 Aschersleben, Magdeburger Str. 24 (Sitz des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben) zu folgenden Zeiten:

Montag – Mittwoch: 09:00 – 12:00 Uhr und
13:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und
13:00 – 18:00 Uhr

Freitag: 09:00 – 11:00 Uhr

öffentlich aus.

Aschersleben, den 21.12.2013

gez. Michelmann
Oberbürgermeister

Vorlage V/0679/13 Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Jahre 2014 bis 2022

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 04.12.2013 die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Jahre 2014 bis 2022 beschlossen.

Vorlage V/0678/13 Haushaltssatzung 2014 der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 04.12.2013 die Haushaltssatzung 2014 der Stadt Aschersleben beschlossen.

Vorlage V/0704/13 Ernennung Ortswehrleiter und stellvertretender Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Freckleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 04.12.2013 die Ernennung des Kameraden Karl-Heinz Leidenroth, unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter, zum Ortswehrleiter und des Kameraden Maik Klimke, unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter, zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Freckleben mit Wirkung ab 01.01.2014, für die Dauer von 6 Jahren beschlossen..

Jahresabschluss 2012

Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH OT Schadeleben Seepromenade 1 06449 Stadt Seeland

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 5. Dezember 2013

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 wird festgestellt.

2. Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung werden für das Geschäftsjahr 2012 entlastet.
3. Der im Jahr 2012 erzielte Jahresüberschuss in Höhe von 674,35 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 28. August 2013 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Seeland Gesellschaft für Tagbauentwicklung mbH, Stadt Seeland/OT Schadeleben, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt

die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bonn, den 28. August 2013

C U R A
Broich Uhler Oepen GbR
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Wilhelm Oepen
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 13. Januar 2014 bis einschl. 21. Januar 2014 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in 06449 Stadt Seeland, Ortsteil Schadeleben, Seepromenade 1 zu folgenden Zeiten:

Montag - Donnerstag 09.00 - 15.00 Uhr

Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus.

gez. Hans Strohmeier
Geschäftsführer

Vorlage V/0698/13 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidmannstraße der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 04.12.2013 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidmannstraße der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

SATZUNG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidmannstraße der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 Ziff. 1 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 04.12.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidmannstraße der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs Schmidmannstraße der Stadt Aschersleben und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

- (3) Für zusätzliche, besonders gewünschte Leistungen, die durch diese Satzung nicht erfasst werden, setzt die Stadt Aschersleben ein Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührenschnldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist derjenige verpflichtet,
 1. der die Amtshandlung veranlasst hat oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. der die Gebührenschnld gegenüber der Stadt durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschnld eines Anderen kraft Gesetze haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist derjenige verpflichtet,
 1. der die Benutzung der Friedhofseinrichtungen beantragt,
 2. der die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschnldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschnld entsteht:
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung;
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenschnld an den Gebührenschnldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren sowie die Friedhofsunterhaltungsgebühr einen Monat nach der Gebührenschnldsetzung fällig, sofern im Gebührenbescheid nichts abweichendes geregelt ist.
- (3) Wird ein Antrag auf Leistung oder Benutzung einer Einrichtung zurück genommen, nachdem mit der Leistung oder der Nutzung begonnen wurde, wird die Gebühr in voller Höhe erhoben.
- (4) In besonderen Fällen können Vorauszahlungen als Sicherheitsleistungen verlangt werden, die fünfzig v. Hundert der Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis dieser Satzung betragen.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Ansprüche aus dem Abgabeschnldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schnldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO) vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Aschersleben vom 13.09.2010 außer Kraft.

Aschersleben, den 05.12.2013

Michelmann
Oberbürgermeister Dienstsiegel

Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Benutzung des städtischen Friedhofs Schmidmannstraße

1. Reihengräber

- 1.1. Nutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber; Nutzungsdauer 10 Jahre) 127,44 €
- 1.2. Nutzungsgebühr für Personen nach Vollendung des 10. Lebensjahres (Nutzungsdauer 25 Jahre) 892,09 €

2. Wahlgräber

- 2.1. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre) 1.165,82 €
- 2.2. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig) je Jahr der Verlängerung 46,28 €
- 2.3. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (zweistellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre) 2.507,75 €
- 2.4. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (zweistellig) je Jahr der Verlängerung 100,52 €
- 2.5. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Erdgrab (einstellig) in den pflegefreien Erdgemeinschaftsgrabanlagen (Nutzungsdauer 25 Jahre) 2.095,42 €
- 2.6. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Erdgrab (einstellig) in den pflegefreien Erdgemeinschaftsgrabanlagen 83,77 €
- 2.7. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Erdgrab (zweistellig) in den pflegefreien Erdgemeinschaftsgrabanlagen (Nutzungsdauer 25 Jahre) 3.488,28 €
- 2.8. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für

ein Erdgrab (zweistellig) in den pflegefreien Erdgemeinschaftsgrabanlagen 158,81 €

3. Urnenreihengräber

- 3.1. Nutzungsgebühr für ein Urnenreihengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 462,71 €

4. Urnenwahlgräber

- 4.1. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 705,30 €
- 4.2. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab je Jahr der Verlängerung 47,71 €
- 4.3. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) (Nutzungsdauer 15 Jahre) 894,05 €
- 4.4. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) 59,23 €
- 4.5. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen (Oleariengarten) (Nutzungsdauer 15 Jahre) 2.994,20 €
- 4.6. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen (Oleariengarten) 198,92 €

5. Urnengemeinschaftsgrabanlagen (UGA)

- 5.1. Nutzungsgebühr für die pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA) (Nutzungsdauer 15 Jahre) 674,65 €

6. Urnengemeinschaftsanlagen (Urnenhain)

- 6.1. Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab in den Urnengemeinschaftsanlagen (Nutzungsdauer 15 Jahre) 386,60 €
- 6.2. Nutzungsgebühr für ein anonymes Kinderurnengrab im Kinderurnenhain (Nutzungsdauer 10 Jahre) 93,29 €

7. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes an Wahl- bzw. Urnenwahlgräbern besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.

- 7.1. Bearbeitungsgebühr für vorzeitige Rückgabe einer Grabstelle 16,98 €
- 7.2. Unterhaltung einer vorzeitig (vor Ablauf der Ruhefrist) eingeebneten Urnengrabstelle pro Jahr 54,62 €

- 7.3. Unterhaltung einer vorzeitig (vor Ablauf der Ruhefrist) eingeebneten Erdgrabstelle pro Jahr 74,85 €

8. Bestattungsgebühren

- 8.1. Gebühr für das Ausheben und Verfüllen von
- a) Erdgrabstellen 531,89 €
- b) Urnengrabstellen 143,93 €
- c) Kindergrabstellen 112,59 €
- 8.2. Trägerleistung bei einer Urnenbeisetzung 33,20 €

9. Benutzungsgebühren

- 9.1. Kapelle (Aufwendungen für die Ausstattung des Raumes sind in der Gebühr enthalten)
- Nutzung von Montag bis Freitag (1 Stunde) 82,08 €
- Nutzung von Montag bis Freitag (je angefangene weitere halbe Stunde) 44,70 €
- Nutzung an Samstagen 102,85 €
- Nutzung an Samstagen (je angefangene weitere halbe Stunde) 56,13 €
- 9.2. Urnenraum 6,70 €
- 9.3. Schauraum/Abschiedsraum 35,10 €

10. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- 10.1. Friedhofsunterhaltungsgebühr je Urnengrabstelle (Nutzungsdauer 15 Jahre) 420,00 €
- 10.2. Friedhofsunterhaltungsgebühr je Erdgrabstelle (Nutzungsdauer 25 Jahre) 700,00 €
- 10.3. Friedhofsunterhaltungsgebühr bei Verlängerung von Nutzungsrechten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung (anteilig pro Jahr entsprechend der Gesamtverlängerung) 28,00 €
- 10.4. bei Grabstellenverkäufen vor dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die Gebühr jährlich erhoben (Einmalzahlungen sind möglich) 28,00 €

11. Sonstige Leistungen

- 11.1. Gebühr für das Umbetten / Entnahme einer Urne 74,83 €
- 11.2. Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle 97,98 €
- 11.3. Gebühr für das Beräumen eines Reihengrabes 164,83 €
- 11.4. Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes 58,25 €
- 11.5. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (einstellig) 164,09 €
- 11.6. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (zweistellig) 276,98 €
- 11.7. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Mauerstelle) 285,25 €
- 11.8. Gebühr für das Beräumen einer Urnenpaargrabstelle 50,52 €

- 11.9. Gebühr für das Beräumen einer Urnenwahlgrabstelle in Gemeinschaftsanlagen (Oleariengarten) 99,65 €
- 11.10. Gebühr für das Beräumen einer Grabstelle (einstellig) in einer Erdgemeinschaftsanlage 134,44 €
- 11.11. Gebühr für das Beräumen einer Grabstelle (zweistellig) in einer Erdgemeinschaftsanlage 146,99 €
- 11.12. Gebühr für den Urnenversand mit der Post (Inland) 33,36 €
- 11.13. Zulassungsgebühr für Dienstleister pro Jahr 91,74 €
- 11.14. sonstige hoheitliche Aufgaben, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen je Arbeitsstunde berechnet 33,36 €
- 11.15. Genehmigunggebühr für das Befahren des Friedhofes mit privatem PKW (Personen mit Schwerbehindertenausweis sind davon befreit) 5,00 €

12. Grabmalgebühren

- 12.1. einmalige Grabmalgebühr incl. der jährlich durchzuführenden Standfestigkeitsprüfung für stehende Steine 100,08 €

Vorlage V/0699/13 Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 04.12.2013 die Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben beschlossen.

Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben

Auf Grund der §§ 6, 8 sowie 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. 08. 2009 (GVBl. LSA S. 383) und den Vorschriften des Bestattungsgesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 04.12.2013 folgende Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die in § 2 Abs. 1 genannten im Gebiet der Stadt Aschersleben gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile.

§ 2

Zweckbestimmung, Widmung

- (1) Die Friedhöfe der Stadt Aschersleben in den Ortschaften
- Drohdorf,
 - Freckleben,

- Mehringen,
- Klein Schierstedt,
- Groß Schierstedt,
- Neu Königsau,
- Schackenthal,
- Westdorf,
- Wilsleben,
- Winningen
- Schackstedt sowie

der Friedhof Schmidmannstraße

werden als jeweils gesonderte öffentliche Einrichtungen betrieben. Sie dienen der Bestattung bzw. Beisetzung verstorbener Einwohner der Stadt und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener sowie für Verstorbene, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

In besonderen Fällen kann die Stadt eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

- Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- Personen, die ihren ständigen Wohnsitz länger als 10 Jahre in Aschersleben innehalten, werden im Falle ihres Ablebens den Einwohnern von Aschersleben gleichgestellt.
- Über den Bestattungszweck hinaus erfüllen die Friedhöfe auch allgemeine Grünflächenfunktionen mit hoher ökologischer Bedeutung.

§ 3

Bestattungsbezirk

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Stadtteils zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs in der Stadt hatten.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, wenn dies zur Vermeidung von unbilligen Härten geboten ist.

§ 4

Außerbetriebstellung und Entwidmung

- Jeder Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Betrieb gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- Durch die Außerbetriebstellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten aufgehoben.
- Jede Außerbetriebstellung oder Entwidmung nach Absatz 1 Satz 1 ist öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten sowie bei allen Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte statt dessen einen schriftlichen Bescheid.
- Soweit infolge einer Außerbetriebstellung oder einer Entwidmung weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten nicht mehr möglich sind, ist den jewei-

ligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung zu stellen.

- Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 sind von der Stadt kostenfrei, in ähnlicher Weise wie die der Nutzung entzogenen Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bisherigen Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden von der Stadt festgesetzt und an den Eingängen der Friedhöfe durch Anschlag bekannt gegeben.
- Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder einschränken.

§ 6

Verhalten auf den Friedhöfen

- Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- Kinder unter sieben Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen;
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere auch Fahrräder) zu befahren (außer Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und für den Friedhof zugelassene Dienstleister mit den zugelassenen Fahrzeugen und Hinterbliebene mit einer Fahrgenehmigung sowie motorisierte Krankenfahrstühle);
 - der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränzen und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
 - Film-, Ton- und Videoaufnahmen, zu nicht privaten Zwecken zu erstellen und zu verwerten;
 - Druckerzeugnisse zu verteilen;
 - den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten;
 - Hunde, außer an einer kurzen Leine - max. 2m - mitzuführen;

- i) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder friedhofsfremden Abraum und Abfälle abzulegen;
- j) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich zu entfernen;
- k) Blumen oder Zweige abzuschneiden bzw. abzureißen;
- l) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern;
- m) Rasenwege zwischen den einzelnen Grabreihen zu bekiesen oder in sonstiger Weise unter Beeinträchtigung der Grasnarbe zu befestigen;
- n) Verunreinigungen jeglicher Art, insbesondere Hundekot, zu hinterlassen.

Ausnahmen können von der Stadt zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.
- (5) Bei Gemeinschaftsanlagen für Urnen- und Erdbestattungen dienen die durch die Stadt Aschersleben vorbereiteten Flächen dem Ablegen des Grabschmuckes. Eine individuelle Gestaltung der gemeinschaftlichen Bestattungsflächen durch Ablegen von Blumenschmuck und Gebinden oder das Aufstellen von Vasen, bepflanzten Gefäßen, Figuren, Bildern und sonstigen Erinnerungsstücken sowie das Einbringen von Pflanzen in das Erdreich ist nicht gestattet. Verwelkte Blumen und Gebinde auf den zur Verfügung stehenden Fläche werden vom Friedhofspersonal regelmäßig aussortiert und entsorgt. Gegenstände, Blumen oder Bepflanzungen auf den gemeinschaftlichen Bestattungsflächen werden umgehend entsorgt.

§ 7 Dienstleistungserbringung auf dem Friedhof

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers) sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten mitzuteilen.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätig-

keit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung/-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

- (4) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die gesetzlichen Bestimmungen, die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Dienstleistungen dürfen auf den Friedhöfen Montag - Freitag während der jeweiligen Öffnungszeiten ausgeführt werden. Einfahrtstore sind nach Benutzung zu schließen. Ausgenommen von den Arbeitszeitregelungen sind Bestattungsunternehmen, die einen Verstorbenen zum Friedhof überführen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Dienstleistungserbringer dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die befestigten Friedhofswege (Hauptwege) mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen (maximal 5 t) in Schrittempo befahren. Bei Frostaufruch, starken Regenfällen und ähnlichen Situationen dürfen die Wege auf den Friedhöfen nicht befahren werden.
- (8) Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen, kann die Stadt das Arbeiten auf dem Friedhof auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen. Bei schwerwiegenden Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.
- (9) Für Dienstleistungstätigkeiten werden Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung des Friedhofes Schmidtmanstraße erhoben.

III. Bestattungsvorschriften § 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Ort und Zeit der Beisetzung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonn- und Feiertagen wird in der Regel nicht bestattet.
- (3) Die Bestattung sowie die Beisetzung oder der Versand der Urne sind Sache der Stadt bzw. der beauftragten Bestattungsunternehmen; über Ausnahmen entscheidet die Stadt.
- (4) Nutzungsrechte werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung vergeben.
- (5) Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes bzw. der Freigabe und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 9 Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdreich verrotten. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die zur Bestattung verwendeten Särge dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

	Verstorbene vor Vollendung des 10. Lebensjahres	Übrige Verstorbene
Länge	150 cm	200 cm
Breite	50 cm	70 cm
Höhe	50 cm	70 cm

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

- (3) Für die Beisetzungen auf allen anonymen Urnenhainen sowie auf allen Urnengemeinschaftsanlagen sind nur Urnen aus verrottbarem Material (Öko-Urnen) zulässig. Auf Urnenwahlgräbern und Urnenreihengräbern ist die Verwendung von Öko-Urnen möglich, aber nicht zwingend vorgeschrieben. Mit der Anmeldung eines Sterbefalles in der Friedhofsverwaltung ist das jeweilige Bestattungsunternehmen zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Stadt lässt die Gräber selbst oder durch Bestattungsunternehmen ausheben und zufüllen. Dabei sind die Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft zum Grabverbau zwingend einzuhalten.
- (2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör einschließlich Pflanzen vorher auf seine Kos-

ten zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente, Grabzubehör oder Pflanzen durch die Stadt entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

Eine Haftung für entstandene Schäden wird durch die Stadt Aschersleben nicht übernommen.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, der Aschen 15 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre, sofern für einzelne Friedhöfe in der Anlage zu dieser Satzung nichts abweichendes geregelt ist.
- (2) Ist zu befürchten, dass Leichen in Särgen aus Hartholz oder ähnlichem schwer verweslichem Material innerhalb der Ruhezeit nicht ausreichend verwesen, so wird durch die Stadt eine längere Ruhezeit festgelegt.

§ 12 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten zehn Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen sind innerhalb der Stadt nur mit Zustimmung der Stadt zulässig. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden. Umbettungen von Öko-Urnen sind nicht möglich.
- (2) Umbettungen erfolgen grundsätzlich nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (3) In den Fällen des § 32 Absatz 1 Satz 3 und der Entziehung von Nutzungsrechten nach § 32 Absatz 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Umbettungen lässt die Stadt selbst oder durch von ihr Beauftragte durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen und nicht gehemmt.

(7) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

(8) Wird ein Wahlgrab durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

A) zulässige Grabarten auf dem Friedhof in der Schmidtmannstraße

	Ruhefrist	Nutzungszeit	Verlängerung
a) Kinderreihengrab	10	10	möglich
b) Erdreihengrab	25	25	nicht möglich
c) Erdwahlgrab (einstellig)	25	25	möglich
d) Erdwahlgrab (zweistellig)	25	25	möglich
e) Urnenreihengrab	15	15	nicht möglich
f) Urnenwahlgrab	15	15	möglich
g) Urnengemeinschaftsanlagen (Urnenhain)	15	15	nicht möglich
h) Kinderurnenhain	10	10	nicht möglich
l) Urnengemeinschaftsgrabanlagen	15	15	nicht möglich
j) Erdgemeinschaftsgrabanlagen	25	25	nicht möglich
k) Gemeinschaftsanlagen für Urnenwahlgrabstätten	15	15	möglich
l) Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten	15	15	möglich
m) Patenschaftsgrabstätten nach gesonderter Vereinbarung			
n) Ehrengrabstätten			

B) zulässige Grabarten auf den Ortsteilfriedhöfen von Drohndorf, Freckleben, Groß Schierstedt, Klein Schierstedt, Mehringen, Neu Königsau, Schackenthal, Schackstedt, Westdorf, Wilsleben und Winingen

	Ruhefrist	Nutzungszeit	Verlängerung
a) Kindergrab	10	10	möglich
b) Erdwahlgrab (einstellig)	25	25	möglich
c) Erdwahlgrab (zweistellig)	25	25	möglich

- d) Urnenwahlgrab
15 15 möglich
- e) Urnengemeinschaftsanlagen (Urnenhain)
15 15 nicht möglich
- f) Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten
15 15 möglich
- g) Patenschaftsgrabstätten nach gesonderter Vereinbarung
- h) Ehrengrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an pflegefreien Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung, an Ehrengrabstätten, an anonymen Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

(5) Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten und Grabmale von künstlerischem oder geschichtlichem Wert dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verändert oder entfernt werden.

(6) Die Grabstätte ist in ihrer Größe ortsüblich anzupassen. Insbesondere sind die Fluchten von Einfassungen einzuhalten.

(7) Auf den Ortsteilfriedhöfen werden, mit Ausnahme der Urnenhaine und der Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten, ausschließlich Wahlgrabstellen zur Verfügung gestellt.

(8) Für bereits vorhandene Grabstellen gilt bei Mehrfachbelegungen nach alter Friedhofssatzung der Bestandsschutz.

§ 14 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigt sind in nachstehender Reihenfolge:

- a) derjenige, der für die Bestattung sorgen muss (§ 14 Absatz 2 BestattG LSA);
- b) derjenige, der sich dazu verpflichtet hat;
- c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof Schmidtmannstraße werden folgende Reihengräber ausgewiesen:

- a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr;
- b) Reihengräber für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr an.

(3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche bestattet, sofern in der Anlage zu dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher öffentlich oder

durch Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

- (6) Die Absätze 1, 4 und 5 gelten für Urnenreihengräber entsprechend, sofern sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt.

§ 15 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag unter Beachtung der Regelungen des § 13 Abs. 2 verliehen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes besteht nicht.
- (4) Bei einstelligen Wahlgräbern sind eine Erdbestattung und 4 Urnenbeisetzungen, bei zweistelligen Wahlgräbern zwei Erdbestattungen und 6 Urnenbeisetzungen zugelassen.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
 - b) auf die Kinder;
 - c) auf die Stiefkinder;
 - d) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
 - e) auf die Eltern;
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister;
 - g) auf die Stiefgeschwister;
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der jeweils Älteste Nutzungsberechtigter.

- (8) Ist der Nutzungsberechtigter an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechtes verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt

der nächste in der Reihenfolge nach Absatz 7 Satz 2 an seine Stelle.

- (9) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt auf das Nutzungsrecht verzichten, dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Absatzes 7 über.
- (10) Der Nutzungsberechtigter kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen übertragen.
- (11) Der Nutzungsberechtigter hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7, Satz 2 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.
- (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden.
Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (13) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigter zu erstatten, falls er nicht rechtzeitig selbst für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (14) Auf die Beendigung des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigter zwei Monate vor Ablauf schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt ist oder nicht ohne weiteres ermittelt werden kann, gilt ein Hinweis auf der Grabstätte als Benachrichtigung.
- (15) Die Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen.
- (16) Der Nutzungsberechtigter ist verpflichtet, etwaige Wohnungswechsel der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (17) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

§ 16 Kinderurnenhain

- (1) Der Kinderurnenhain ist eine Gemeinschaftsanlage für verstorbene Kinder bis zum 5. Lebensjahr.
- (2) Diese Grabanlage ist eine Daueranlage. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden.
- (3) Für die Grabstätte und die spätere Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.

§ 17 Urnengemeinschaftsanlagen (Urnenhain)

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabanlagen für die Beisetzung von Urnen innerhalb einer Rasenfläche.

- (2) Die Bestattung erfolgt ohne Teilnahme der Angehörigen. Der Bestattungsort wird nicht bekannt gegeben und nicht gekennzeichnet.
- (3) Diese Grabanlagen sind Dauergrabanlagen. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden.
- (4) Umbettungen sind nicht möglich.
- (5) Für die Grabstätte und die spätere Pflege der Anlagen ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.

§ 18 Urnengemeinschaftsgrabanlagen (UGA)

- (1) Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen. Die Bestattungsfläche ist mit Pflanzen gestaltet.
- (2) Die Grabstätten sind mit einem oder mehreren Grabmalen ausgestattet. Auf den Grabmalen sind die Namen der dort bestatteten Personen aufgeführt.
- (3) Diese Grabanlage ist eine Dauergrabanlage. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden.
- (4) Umbettungen sind nicht möglich.
- (5) Für die Grabstätte, Grabmalbeschriftung und die spätere Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.

§ 19 Erdgemeinschaftsgrabanlagen (EGA)

- (1) In Erdgemeinschaftsgrabanlagen erfolgen einzelne oder doppelte Sargbestattungen der Reihe nach innerhalb einer Rasenfläche.
- (2) Ein Erwerb des Nutzungsrechtes kann auch bereits zu Lebzeiten erfolgen.
- (3) Das Nutzungsrecht wird für 25 Jahre vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist insofern möglich, damit bei einer Doppelstelle die zweite Sargbeisetzung unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ruhefrist von 25 Jahren erfolgen kann.
- (4) Für die Grabstätte und die spätere Pflege ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.
- (5) Das Grabmal in Form eines bündig in der Rasenfläche liegenden Grabsteins mit einer Größe von 30 x 40cm ist in der Gebühr enthalten. Die anfallenden Kosten für die individuelle Beschriftung sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.

§ 20 Gemeinschaftsanlagen für Urnenwahlgrabstätten

- (1) In den Gemeinschaftsanlagen für Urnenwahlgrabstätten können pro Grabstätte 4 Urnenbeisetzungen erfolgen.
- (2) Ein Erwerb des Nutzungsrechtes kann auch bereits zu Lebzeiten erfolgen.
- (3) Das Nutzungsrecht wird für 15 Jahre vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist insofern möglich, damit die weiteren Urnenbeisetzungen unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ruhefrist von 15 Jahren erfolgen können.

- (4) Die Grabfläche ist mit einer einheitlichen Bepflanzung gestaltet.
- (5) Für die Grabstätte, Gestaltung der Grabstelle und die spätere Pflege ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.
- (6) Die Aufstellung eines Grabmales in Form einer Stele ist in der Gebühr enthalten. Die anfallenden Kosten für die individuelle Beschriftung sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.

§ 21

Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP)

- (1) In den Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten können pro Beisetzungsplatz zwei Urnenbeisetzungen in einer Rasenfläche erfolgen.
- (2) Das Legen eines Grabmales mit einer maximalen Größe von 30 x 30cm oder 30 x 40 cm ist bündig in die Rasenfläche möglich. Die anfallenden Kosten und Gebühren sind durch die Angehörigen selbst zu tragen.
- (3) Ein Erwerb des Nutzungsrechtes kann auch bereits zu Lebzeiten erfolgen.
- (4) Das Nutzungsrecht wird für 15 Jahre vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist insofern möglich, damit die zweite Urnenbeisetzung unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ruhefrist von 15 Jahren erfolgen kann.
- (5) Für die Bestattung und die spätere Pflege ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.

§ 22

Patenschaftsgrabstätten

Patenschaftsgrabstätten sind Grabstätten, mit erhaltenswerten, historischen Grabmalanlagen. Zu der Nutzung und dem Erhalt dieser Grabstätten einschließlich Grabmalanlagen kann die Friedhofsverwaltung gesonderte Vereinbarungen abschließen.

§ 23

Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengräbern (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Aschersleben.

V. Grabmale und Grabausstattungen

§ 24

Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf den Friedhöfen werden in der Regel Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten, über § 26 hinausgehenden Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so wird die Bestat-

tung in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften durchgeführt.

- (3) Der Grabstättenerwerber ist vor Ausübung seiner Wahl durch die Stadt über die Wahlmöglichkeit und die Art und Bedeutung der Gestaltungsvorschriften zu belehren.

Hierbei ist ihm die Möglichkeit zu geben, die für ihn in Betracht kommende Grabstätte zu besichtigen.

Durch seine Unterschrift erkennt er die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.

§ 25

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Stadt bzw. das Bestattungsunternehmen ist für eine Vor- und Nachbereitung einer Bestattung verantwortlich. Die Nachbereitung einer Bestattung erfolgt nach 4 Wochen. Diese Regelung trifft nicht für die Wintermonate zu, da in dieser Zeit witterungsbedingt Instandsetzungsarbeiten nur bedingt möglich sind. Die Frist von 4 Wochen gilt nicht für Bestattungen in einer Gemeinschaftsanlage oder in Gemeinschaftsgrabstätten.
Für Absackungen nach der Nachbereitung einer Bestattung übernimmt die Stadt Aschersleben keine Haftung.
- (3) Die Stadt kann für Grabfelder aus gestalterischen Gründen Form, Material und Bearbeitung sowie Maße der Grabmale und die Gestaltung der Grabfläche vorschreiben (Gestaltungsrichtlinien).
- (4) Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Pflanzen verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten oder Wege beeinträchtigen.

§ 26

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Steine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Die Verwendung von Kunststoffen ist verboten.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich. Alle Seiten müssen gleichzeitig bearbeitet sein.
 - b) Flächen dürfen keine Umrandung haben.
 - c) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- (4) Nach näheren Bestimmungen der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und

sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden. Dabei darf das Grab für Reihen- und Wahlgräber nicht mehr als zu 40 % abgedeckt werden. In den 40 % ist auch die Fläche der Grabumrandung enthalten.

- (5) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale aus Materialien bis zu folgenden Größen zulässig:

Grabart	Steinform	Steinmaße		
		Breite cm	Höhe cm	Stärke cm
Kindergrab	Stele	40-45	80-100	14-16
	Kissen	35	35	10-12
Erdreihengrab	Stele	40-45	80-100	14-16
	Platte	40-45	60-100	10-15
Kissen	Stele	50-40	10-15	
Erdwahlgrab	Stele	40-50	80-100	14-18
	Breitstein	120-140	65-75	18-25
	Platte	40-45	60-100	10-15
Kissen	Stele	50-40	10-15	
Urnenreihengrab	Kissen	40-45	50	10-15
	Stele	40-45	80-100	14-16
Urnenwahlgrab	Kissen	40-45	50	10-15
	Pfeiler	30-40	80-100	30-40
	Stele	40-50	80-100	14-16

In den Belegungsplänen können liegende Grabmale bis zur Größe der Grabbeete zugelassen oder vorgeschrieben werden. Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

- (6) Auf Urnengrabstätten und Kindergräbern sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche und 0,60 m Höhe,
 - b) auf zweistelligen und mehrstelligen Grabstätten bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche und 1,00 m Höhe.
- (7) In den Belegungsplänen können im Rahmen der Absätze 5 und 6 für die Grabmale Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben werden.
- (8) Grabeinfassungen aus Stein, Holz und Pflanzen sind zulässig, nicht jedoch aus Kunststoff.
- (9) Die Stadt kann für bestimmte Grabfelder in sogenannten Belegungs- und Grabmalplänen besondere Gestaltungsvorschriften festlegen.
- (10) Das Auslegen mit wasserundurchlässiger Folie oder Kunstteppichen ist nicht gestattet.
- (11) Soweit es die Stadt innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 25 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 10 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen.
Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über die vorstehenden Absätze hinausgehende An-

forderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 27

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, soweit sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 cm x 30 cm oder Hochkreuze bis 80 cm Höhe zulässig. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen. Dabei sind das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen eines Modells auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Wird ein Grabmal oder eine sonstige Grabausstattung ohne Genehmigung der Stadt errichtet oder geändert oder nicht nach den vorgelegten Entwürfen ausgeführt, kann die Stadt die Beseitigung oder Änderung des Grabmals oder der sonstigen Grabausstattung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Kommt der Verpflichtete diesem Verlangen nicht nach, kann die Stadt die Beseitigung oder Änderung auf dessen Kosten vornehmen lassen.
- (6) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.
- (7) Das Anbringen von Firmenschildern an Grabsteinen oder auf Grabstellen ist nur gestattet, sofern das Schild eine Größe von 5 cm x 10 cm nicht überschreitet.
- (8) Für die Grabmalgenehmigung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 28

Standsicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein aner-

kannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Die Standsicherheit der Grabmale wird jährlich vom Fachpersonal der Friedhofsverwaltung überprüft und dokumentiert. Die damit verbundenen Kosten sind in den Gebühren zur Grabmalgenehmigung enthalten. Es wird keine weitere Gebühr fällig.

Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen“ (TA Grabmal, Ausgabe August 2006) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 27. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 29

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 30

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem

Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt selbst entfernen; § 29 Absatz 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die abgeräumten Sachen fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 31

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 26 Absatz 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.
- (3) Werden benachbarte Gräber oder das Gesamtbild durch Sträucher beeinträchtigt, so kann die Stadt, sofern die Verantwortlichen der vorausgegangenen schriftlichen Aufforderung der Stadt nicht rechtzeitig Folge geleistet haben, den Schnitt oder die völlige Beseitigung auf Kosten des Verantwortlichen anordnen.
- (4) Für das Herrichten und für die Pflege hat der nach § 29 Absatz 1 Verantwortliche Sorge zu tragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 29 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.
- (8) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 26) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 32

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Ver-

antwortliche (§ 29 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten im Wege der Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabsausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein viermonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 33

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge von Verstorbenen mit anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten soll in einem besonderen Raum der Reihenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Bestattung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Dekorationen in den in Absatz 1 genannten Räumen sind zeitlich so durchzuführen, dass Trauerfeiern dadurch nicht gestört werden.

§ 34

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle durchgeführt werden.

- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten während der festgesetzten Zeiten sehen. Der Sarg ist spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu verschließen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 35

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinaus gehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

- (2) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 7 zugelassenen Dienstleister und für deren Bedienstete.

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 1 der Gemeindeordnung LSA belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. die Friedhöfe entgegen der Vorschrift des § 5 betritt;
 2. entgegen § 6 Abs. 1 sich als Besucher nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
 3. entgegen § 6 Abs. 3
 - a) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung trägt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt (außer Fahrzeuge der Stadt und für den Friedhof zugelassene Dienstleister mit den zugelassenen Fahrzeugen und Hinterbliebene mit einer Fahrgenehmigung sowie motorisierte Krankenfahrstühle),
 - c) Waren aller Art (insbesondere Blumen und Kränze) verkauft sowie Dienstleistungen anbietet,
 - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,

- e) zu nicht privaten Zwecken Film-, Ton- oder Videoaufnahmen erstellt oder verwertet,
- f) Druckerzeugnisse verteilt,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt oder Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt,
- h) Hunde nicht an der kurzen Leine (max. 2m) führt,
- i) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert oder Friedhofsfremden Abraum oder Abfälle abgelagert,
- j) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich entfernt,
- k) Blumen oder Zweige abschneidet bzw. abreißt,
- l) lärmt, spielt, isst, trinkt oder lagert;
- m) Rasenwege zwischen den einzelnen Grabreihen bekiest oder in sonstiger Weise unter Beeinträchtigung der Grasnarbe befestigt;
- n) Verunreinigungen, insbesondere Hundekot, hinterlässt.

4. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof (insbesondere öffentliche Versammlungen und Aufzüge) ohne Ausnahmegenehmigung der Stadt durchführt;

5. als Dienstleistungserbringer entgegen § 7 Abs. 2, 3 oder 6 die Erbringung von Dienstleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß spätestens mit dem Abschluss der Arbeiten mitteilt den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet, außerhalb der festgesetzten Zeit Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert;

6. entgegen § 30 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt;

7. Grabstätten entgegen § 31 nicht oder nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt;

8. Grabstätten entgegen § 32 vernachlässigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

IX. Bestattungsgebühren

§ 37

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe einschließlich der Friedhofsleistungen sowie die Zulassung gewerblicher Arbeiten werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzungen für die Friedhöfe der Stadt Aschersleben in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 38 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 2 oder § 15 Abs. 15 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 39 Gleichstellungsklausel

Die Funktions- und Personenbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben vom 10. 12. 2008 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 15. 12. 2011 außer Kraft.

Aschersleben, den 05.12.2013

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Vorlage V/0683/13 - Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Wilsleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 04.12.2013 die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Wilsleben beschlossen.

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Wilsleben

Aufgrund der §§ 4 und 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i. V. m. §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) i. d. F. der Bek. vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 04.12.2013 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau der öffentli-

chen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Wilsleben beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Wilsleben vom 10.12.2008 in der Fassung der 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Wilsleben vom 06.05.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 Pkt. 5 erhält folgenden Wortlaut:

„wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.“

2. § 15 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v. Hundert oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksgröße von 599 m² liegt, also 778,70 m² beträgt oder überschreitet (übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen, nur begrenzt wie folgt berücksichtigt.

Eine Fläche von 778,70 m² wird in vollem Umfange, die 778,70 m² übersteigende Grundstücksfläche wird lediglich zur Hälfte herangezogen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2012 in Kraft.

Aschersleben, den 05.12.2013

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Vorlage V/0705/13 - Beschluss des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes mit Fort- schreibung der Sanierungsziele bis 2020 für das Sanierungsgebiet „Aschersleben Innenstadt“

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 04.12.2013 für das Sanierungsgebiet „Aschersleben Innenstadt“ (Beschluss-Nr. 719/93 vom 21.12.1993) das vorliegende integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept mit Fortschreibung der Sanierungsziele bis 2020 beschlossen.

Vorlage V/0703/13 Benennung und Widmung Industrie- gebiet Güstener Straße

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 04.12.2013 beschlossen

1. Das Industriegebiet Güstener Straße erhält den Namen „Industriegebiet Zornitzer Weg“

2. Die in diesem Industriegebiet entstehende Straße (Planstraßen A) erhält den Namen „Wilhelm-Trumann-Straße“
3. Die in diesem Industriegebiet entstehende Straße (Planstraßen B, C, D) erhält den Namen „Heinrich-Lapp-Straße“
4. Die in diesem Industriegebiet entstehenden Straßen (Planstraßen A, B, C, D) werden nach Fertigstellung und Übergabe als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Vorlage V/0712/13 Wechsel der Planungsregion

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 04.12.2013 beschlossen:

1. Dem Antrag der CDU-Fraktion, Antragsnummer 93/13, zum Wechsel der Stadt Aschersleben der Planungsregion Magdeburg in die Planungsregion Harz wird zugestimmt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den entsprechenden Antrag an das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt zu stellen.

Vorlage V/0709/13 Berufung des Gemeindevahlleiters für die Kommunalwahlen am 25.05.2014

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 04.12.2013 beschlossen:

Der städtische Angestellte Herr Ralf Schneider wird zum Gemeindevahlleiter für die am 25. 05. 2014 stattfindenden Kommunalwahlen berufen.

Vorlage V/0710/13 Berufung des Stellvertreters des Gemein- devahlleiters für die Kommunalwahlen am 25.05.2014

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 04.12.2013 beschlossen:

Die städtische Angestellte Frau Birgit Engel wird zur Stellvertreterin des Gemeindevahlleiters für die am 25. 05. 2014 stattfindenden Kommunalwahlen berufen.

Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über die Sprechzeiten der Schiedsstellen der Stadt Aschersleben

Für die Schiedsstellen der Stadt Aschersleben werden die Sprechzeiten und die Tagungsorte für das Jahr 2014 wie folgt festgelegt:

Januar 2014, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I		
Dienstag	14. 01. 2014	16:00-17:00 Uhr
Schiedsstelle II		
Dienstag	28. 01. 2014	16:00-17:00 Uhr

Februar 2014, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I		
Dienstag	04. 02. 2014	16:00-17:00 Uhr
Schiedsstelle II		
Dienstag	25. 02. 2014	16:00-17:00 Uhr

Fundsachenversteigerung: 36.600 Euro kamen bisher für die Aktion Knochenmarkspende Sachsen-Anhalt zusammen

Fortsetzung von Seite 1

Aus gutem Grund: Da die Erstuntersuchung der Gewebemerkmale der Freiwilligen mittels Blutprobe (Typisierung) nicht von den Krankenkassen übernommen wird, ist der Verein auf Spenden angewiesen. Pro Typisierung und Aufnahme der Daten in die weltweit verknüpften Datenbanken sind rund 50 Euro nötig. Hier setzt die Versteigerung an. Der Gedanke ist denkbar einfach: Fundstücke gehen ins Rennen und wechseln schließlich – mit allerlei Zugabepreisen garniert – den Besitzer. Unterstützer und Sponsoren sorgen dafür, dass die neuen Besitzer mächtig zu schleppen haben. Treue Partner sind seit Jahren die Wergona-Schokoladenfabrik in Wernigerode und das E-Center in Aschersleben. Aber auch die Harzer-Schmalspurbahnen, der Filmpalast, der Zoo in Aschersleben und das Haarstudio CWH von Cornelia-Weyh-Huhn sowie Firmen und Unternehmen aus der Region sind gern mit dabei, um allen Beteiligten Spaß bei der Versteigerung zu bescheren und die Arbeit des Vereins zu unterstützen. Und viele Besucher haben in den vergangenen Jahren beim Mitbieten nicht nur Gutes getan, sondern sich ganz nebenbei auch noch tolle Weihnachtsgeschenke geangelt.

Grafikstiftung: Bilanz und Ausblick



Neo Rauch in den Räumlichkeiten der Stiftung.

Foto: Marks

Im November trafen sich das Kuratorium und der Vorstand der Grafikstiftung Neo Rauch zur gemeinsamen Jahressitzung in Leipzig. Eingeladen dazu hatten der Vorsitzende des Kuratoriums und Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben, Andreas Michelmann, in Abstimmung mit der Vorstandsvorsitzenden Kerstin Wahala.

Gastgeber war der Stifter und Künstler Neo Rauch selbst in der Baumwollspinnerei in Leipzig und so konnten sich die Mitglieder der Gremien und die Gäste auch seine jüngste Einzelausstellung „Gespenster“ in der Galerie EIGEN + ART ansehen. Diese wurde mit 20 neuen Arbeiten des Malers während des traditionellen Herbststrundganges auf dem Spinnereigelände am 21. September eröffnet.

Auf der Sitzung konnte nach eineinhalbjähriger Stiftungsarbeit ein positives Resümee zu den Ausstellungen und Veranstaltungen - inhaltliche Schwerpunkte in der Stiftungsarbeit sowie zu den Besucherzahlen gezogen werden. Von Anfang an war es den Beteiligten wichtig, eine geordnete Grundlage für die Stiftungstätigkeit zu schaffen, sich regional zu verankern und überregional auszustrahlen.

Ebenfalls galt es bei dieser Zusammenkunft, mit Thomas Leimbach/ Aschersleben ein drittes Mitglied in den Vorstand der Stiftung zu wählen und als neues Mitglied in das Kuratorium der Stiftung Ernst Karl vom Böckel/ Aschersleben zu berufen.

Die Bilanz zur wirtschaftlichen Situation und die Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2014 standen ebenso auf der Tagesordnung wie die Berichterstattung über durchgeführte Projekte und der Stand der Vorbereitungen weiterer Programme für das Jahr 2014. So soll es ab dem 22. März des kommenden Jahres ein achtwöchiges Sonderprogramm unter dem Titel „Bild und Buch“ geben, das sechs gestaltete Grafiken des Künstlers Neo Rauch in den Vordergrund rückt, die in Zusammenarbeit mit der Frankfurter Verlagsanstalt 2009 entstanden und als Buchcover dienen. In diesem Zusammenhang werden eine öffentliche Lesung und zwei, im Rahmen eines kulturellen Bildungsprogrammes, gestaltete Projekte stattfinden.

Europas größter „Reinraum“ – im Gewerbegebiet „Güstener Straße“



Medizinische Geräte werden gereinigt.

Foto: fotoagentur axentis.de Georg J. Lopata

Im Gewerbegebiet „Güstener Straße“ ist am 9. Dezember 2013 Europas größtes Aufbereitungs-

und Herstellungszentrum für Medizinprodukte eröffnet worden. Gebaut hat es für rund sechs Mio. Euro die Pioneer Medical Devices AG (Berlin), unterstützt durch das Förderprogramm „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW). Betrieben wird das neue Werk von der Pioneer-Tochter Ascamed GmbH.

Bei der Eröffnung hoben Bundesgesundheitsminister Daniel Bahr, der Minister für Wirtschaft und Wissenschaft in Sachsen-Anhalt, Hartmut Möllring, sowie der frühere Vizepräsident des Europäischen Parlaments, Dr. Ingo Friedrich, die wirtschaftliche und gesundheitspolitische Bedeutung der Aufbereitung von Medizinprodukten hervor. Medizinprodukte werden in Aschersleben nicht

nur aufbereitet, sie werden durch ein neues Verfahren der Nanopartikelbeschichtung sogar verbessert. Diesem Verfahren ging ein fünfjähriges Forschungsprogramm der Pioneer Medical Devices AG voraus.

In Teilschritten sollen in den kommenden fünf Jahren rund 65 Arbeitsplätze entstehen und ein europaweites Umsatzvolumen von rund 20 Mio. Euro erreicht werden. Pioneer Medical Devices AG ist nach eigenen Angaben das erste Technologieunternehmen, das sich auf die Entwicklung, Herstellung und Aufbereitung von innovativen, limitiert aufbereitbaren, komplexen Medizinprodukten fokussiert und diese Gesundheitseinrichtungen als Systemlösung anbietet.

Stadtrat beschließt Investitionen in Höhe von 4,53 Mio. Euro

Der Aschersleber Stadtrat hat mit großer Mehrheit (22 ja, 8 nein, 2 Enthaltungen) den Haushalt für das nächste Jahr beschlossen. Da keine Kredite für Investitionen aufgenommen werden ist die Haushaltssatzung nicht genehmigungspflichtig, sondern lediglich vorlagepflichtig. Daher ist die Stadt anders als in anderen Haushaltsjahren bereits im Januar 2014 handlungsfähig.

Über alle Fraktionen hinweg erntete die Verwaltung Lob für die frühzeitige Fertigstellung des Zahlenwerkes. Vor dem Beschluss wurde der Haushalt in insgesamt 26 Ausschuss- und Ortschaftsratssitzungen beraten.

Geplant sind Aufwendungen in Höhe von ca. 44,13 Mio. Euro. Weiterhin sind ca. 4,53 Mio. Euro für Investitionen vorgesehen. Dem gegenüber stehen ordentliche Erträge in Höhe von ca.

42,39 Mio. Euro, so dass das Jahr 2014 im Ergebnisplan mit einem geplanten Defizit von 1,74 Mio. Euro abschließt. Diese Lücke, die sich aus Fehlbeiträgen der vergangenen Jahre und aus erstmals zu Buche schlagenden Abschreibungen speist, soll bis zum Jahr 2016 geschlossen und erstmalig ab dem Jahre 2016 ein Überschuss im Ergebnisplan erreicht werden.

Die Stadt Aschersleben rechnet im Jahr 2014 unter anderem mit Steuereinnahmen in Höhe von rund 16,2 Mio. Euro und mit Zuweisungen und Zuschüssen in Höhe von 15,45 Mio. Euro. Dagegen stehen Aufwendungen für Personal (ca. 9 Mio. Euro), die Kreisumlage (9,6 Mio. Euro), Sach- und Dienstleistungen (ca. 6,5 Mio. Euro) sowie für Abschreibungen (ca. 5,4 Mio. Euro). Folgende wesentlichen Investitionen sollen im Jahr 2014 fortgeführt bzw. begonnen werden:

- Bau Mehrzweckhalle Groß Schierstedt (190.000 Euro)
- Ausbau der Alten Hobelei (300.000 Euro)
- Grundschule Stassfurter Höhe (245.000 Euro)
- Grundschule Luisenschule (327.500 Euro)
- Brandschutz Grundschule Luisenschule (70.000 Euro)
- Sanierung Brücke Schuhstieg (150.000 Euro)
- Ausbau Riegel Bestehornpark (352.000 Euro)
- Ausbau Marktring in Schackstedt (120.000 Euro)
- Steinbogenbrücke Freckleben (236.000 Euro)
- Straßenbau Im Unterdorf/Oelgarth-Straße Wilsleben (138.000)
- Grabensystem Klopstockstraße (200.000 Euro)
- Grabensystem Lehmkuhle (200.000)
- Feuerwehrfahrzeug (150.000 Euro)
- Straßenbeleuchtung Zum Klint in Wilsleben (25.000 Euro)

Mietspiegel 2014/15 ab Januar 2014 erhältlich



Die Mieten in Aschersleben bleiben stabil.

Foto: AGW

Die Mieten in Aschersleben sind weiterhin stabil. Geringe Anpassungen gibt es in der Hälfte der bereinigten Mittelwerte und in fast allen Mietwertspannen der Mietwerttabelle. Die Nachfrage

nach modernisierten Wohnungen ist gestiegen und der Wohnungsleerstand wurde verringert. Das sind die wichtigsten Ergebnisse des neuen Mietspiegels der Stadt Aschersleben für die Jahre 2014/2015.

Im Vergleich zum Mietspiegel 2012/2013 änderten sich Mietwerte in einigen Positionen. Die Anpassungen spiegeln einen erhöhten Anteil von umfangreich sanierten und modernisierten Wohnungen und die verstärkte Nachfrage nach solchen Wohnungen wieder.

Der 9. einfache Mietspiegel der Stadt Aschersleben wurde von einer durch den Oberbürgermeister berufenen Arbeitsgruppe erarbeitet. Sie besteht aus Vertretern des DMB Mieterverein Aschersleben und Umgebung e.V., des Vermietersvereins Aschersleben und Umgebung e.V., der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH, der Wohnungsgenossenschaft „Einigkeit“ e.G. Aschersleben und der Stadtverwaltung. Insgesamt wurden fast 1000 Datensätze erfasst. Die Mehrheit der Daten stammt von den großen

Vermietern, wie den Wohnungsgesellschaften und der Wohnungsgenossenschaft. Unter Berücksichtigung dieser Daten wurde der Mietspiegel einvernehmlich der aktuellen Marktlage angepasst. Er gibt somit eine Übersicht über die üblichen Entgelte, die in der Gemeinde für nicht Preis gebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage erhoben werden. Er gilt im Stadtgebiet der Stadt Aschersleben für Wohnungen in Zwei- und Mehrfamilienhäusern, nicht für Dienst- und Werkwohnungen, durch den Eigentümer selbst genutzten Wohnraum, gewerblich genutzten Wohnraum, Wohnraum in Heimen, Wohnheimen und Internaten, möbliert vermieteten Wohnraum in der Wohnung des Vermieters sowie preisgebundene Wohnungen.

Der Mietspiegel 2014/2015 ist **ab Anfang Januar 2014** bei allen beteiligten Vereinen und Unternehmen sowie im Bürgerbüro der Stadt Aschersleben und auf der Homepage der Stadt (Bürgerservice -> Bauen, Haus- u. Grundstücksfragen) **zum Preis von 2,50 Euro** zu erwerben.

6. Berufsorientierungstag: Veranstaltung hat sich fest etabliert

Der jährlich am letzten Donnerstag vor den Herbstferien stattfindende Berufsorientierungstag (BOT) des Wirtschaftsclubs Aschersleben e.V. und der Stadt Aschersleben hat sich nach der 6. Veranstaltung endgültig als fester Bestandteil der Berufsorientierung etabliert. Dieses Resümee zog der Amtsleiter Wirtschaftsförderung der Stadt Aschersleben, Matthias May, in einem Pressegespräch. „Wir merken, dass sich Lehrer und Schüler immer stärker auf den Tag vorbereiten und ihn gezielt nutzen. Kennziffer dafür ist die steigende Zahl von Direktbewerbungen am Tag selbst. Sie ist von 30 auf 52

gestiegen“, so der Amtsleiter. Auch sei die Zahl der vergebenen Praktikumsplätze beachtlich. 237 waren es in diesem Jahr nach Angaben der Aussteller. Lehrer und Unternehmen haben den BOT darüber hinaus als gemeinsame Kommunikationsplattform zum Thema Berufsfindung schätzen gelernt. Die Bedeutung dieses Tages zeige sich auch daran, dass erstmals der Vorsitzende der Geschäftsführung der Arbeitsagentur (AA) Bernburg für den Salzlandkreis, Thomas Holz, am BOT teilgenommen hat. „Das Thema Berufsorientierung ist wichtiger geworden. Auf die Initiative der AA hin

fand zum ersten Mal ein Treffen aller Wirtschaftsförderungen im Salzlandkreis statt, um die Aktivitäten auf diesem Gebiet zu erfassen.“ führt May aus. Erstmals soll im Jahr 2014 eine Jahresübersicht für die Schulen im Salzlandkreis erscheinen, die möglichst alle Veranstaltungen der Berufsorientierung unterschiedlicher Akteure zusammenfasst.

Alle Aussteller haben übrigens angekündigt, auch beim nächsten Berufsorientierungstag am 23. Oktober 2014 wieder dabei zu sein.

Kaffee im Café mit Strauß-Melodien

Melodien vom unvergessenen und unerreichten Johann Strauß und vieles mehr erwartet die Besucher am 22. Dezember 2013 ab 15 Uhr im Kleinen Saal des Bestehornhauses zur Veranstaltungsreihe „Kaffee im Café“. Das Johann-Strauß-Duo aus Leipzig wird einen Melodienreigen in die Vorweihnachtszeit zaubern, der so richtig auf das bevorstehende Fest einstimmt. Karten sind in der Touristinformation, Hecknerstr. 6 oder an der Tageskasse erhältlich.



Tag der offenen Tür der Stadt Aschersleben am 19. Januar 2014

Am Sonntag, dem 19. Januar 2014, findet der nächste Tag der offenen Tür der Stadt Aschersleben statt. Alle Aschersleber und ihre Gäste sind herzlich zu dieser besonderen Veranstaltung eingeladen. Um 14 Uhr brechen die Busse wie gewohnt vom Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) zur Rundfahrt auf. Ziele sind die 4. Erweiterung des Gewerbegebietes, die Ortschaft Winnigen sowie der Bestehornpark. Danach beginnt um 16 Uhr die Veranstaltung im großen Saal des Bestehornhauses mit Oberbürgermeister Andreas Michelmann als Hauptredner. Neben ihm wird der Ortsbürgermeister von Winnigen, Dr. Axel Pich, einige Informationen zur bevorstehenden 1050-Jahr-Feier des Ortes geben.

Neujahrskonzert mit der Kammerphilharmonie Ascania

Alljährlich präsentiert die Kammerphilharmonie „Ascania“ zum Jahreswechsel ein heiteres Programm und lädt zu einem Fest für die Ohren ein. Am Neujahrstag, dem 1. Januar 2014, um 11 Uhr wird diese Tradition im Großen Saal des Bestehornhauses fortgesetzt. Einlass ist 10.30 Uhr. Das Ensemble um Konzertmeister Cristian Goldberg wird sein Publikum einmal mehr

begeistern. Die Programmfolge kann der Tagespresse entnommen werden. Eintrittskarten sind in der Touristinformation Aschersleben, Hecknerstr. 6 erhältlich.

Winteröffnungszeiten in den Parks und Gärten

Seit dem 1. November 2013 haben sich die Öffnungszeiten der Gartenträume-Parks der dunklen Jahreszeit angepasst. Entsprechend der Parkordnung sind die Herrenbreite, der Bestehornpark, der Stadtpark mit dem Rosarium und die Eine-Terrasse bis zum 30. März 2014 von 06.30 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Auf der Herrenbreite und im Bestehornpark gibt es in den Wintermonaten auf den befestigten Hauptwegen einen Winterdienst, im Stadtpark mit Rosarium und auf den Eine-Terrassen dagegen nicht. Vorsicht ist an eventuell glatten Stellen geboten. Die Toilettenanlagen auf der Herrenbreite sind während der Winterzeit aus technischen Gründen geschlossen.

Veränderte Öffnungszeiten im Zoo

Im Aschersleber Zoo gelten noch bis 20. Januar 2014 veränderte Öffnungszeiten. Die Einrichtung schließt in dieser Zeit bereits um 16.30 Uhr, Kassenschluss ist um 15.30 Uhr. Am 24. Dezember 2013 und am 31. Dezember 2013 bleibt die Einrichtung geschlossen.

Veranstaltungstipps

■ Innenstadt

02.03.2014 – 14.30 Uhr
Rosenmontagsumzug

■ Bestehornhaus

22.12.2013 – 15.00 Uhr
Café im Kaffee mit dem Johann Strauß Duo
31.12.2013 – 20.00 Uhr
Silvesterball
01.01.2014 – 11.00 Uhr
Neujahrskonzert mit der Kammerphilharmonie „Ascania“
12.01.2014 – 18.00 Uhr
A Spectacular Night Of Queen
14.01.2014 – 10.00 Uhr
Schülerkonzert: Peter und der Wolf
19.01.2014 – 16.00 Uhr
Tag der offenen Tür der Stadt Aschersleben
01.02.2014 – 20.00 Uhr
Heinrich Heines Lebensfahrt – Ein Heinrich-Heine-Abend mit Gina Pietsch und Uwe Streibel
07.02.2014 – 20.00 Uhr
Anilorak & Überraschungsgäste
08.02.2014 – 16.00 Uhr
Stefan Mross präsentiert „IMMER WIEDER SONNTAG´S“
Musik, Unterhaltung und jede Menge Spaß.
19.02.2014 – 10.00 Uhr
Jugendtheater: „Tschick“ (Aufführung des Nordharzer Städtebundtheaters)
15.02.2014 – 19.19 Uhr
Eröffnungssitzung mit dem ACC Union
16.02.2013 – 16.00 Uhr
Fasching für Junggebliebene
23.02.2014 – 14.30 Uhr
Kinderfasching „So ein Zirkus“
27.02.2014 – 19.19 Uhr
Weiberfaschnacht mit dem ACC Union
01.03.2014 – 19.19 Uhr
Prunksitzung mit dem ACC Union
11.03.2014 – 10.00 Uhr
„Ma Mére l'Oye“ (Mutter Gans) – Suite in fünf Sätzen
15.03.2014
Celebrate St. Patricks` s Day

■ Museum

noch bis zum 05.01.2014
Ausstellung „Festlich geschmückt – Weihnachts-schmuck in seiner historischen Entwicklung“

■ Tourist-Information

18.01.2013 – 18.00 Uhr
Nachtwächterführung
Treffpunkt: Tourist-Information, Hecknerstr. 6

■ Ballhaus

22.12.2013 – 16.00 Uhr
Aschersleben Tigers – Pokal 3. Runde
11.01.2014 – 17.00 Uhr
Fußballturnier 1. Mannschaft Männer des SV Lok
18.01., 25.01., 08.02., 01.03., 08.03.,
15.03.2014 – jeweils 19.30 Uhr
Basketball-Heimspiel der Tigers

■ Seniorenwohnpark

31.12.2013 – 10.00 Uhr
Silvesterlauf der LaufSport-Gemeinschaft
Aschersleben e. V.

■ Dorfgemeinschaftshaus Wilsleben

22.02.2013 – 19.19 Uhr
Karneval mit dem ACC Union

■ Winingen

28.02.2014 – 19.19 Uhr
Elferratssitzung mit dem ACC Union

■ Sportlerheim Schackstedt

15.02.2014 – 14.00 Uhr
60 Jahre Karnevalsverein Schackstedt e.V. –
Umzug mit anschließendem gemütlichen
Ausklang im Zelt

■ Gemeindesaal Schackenthal, Lindenallee 7

22.02.2014 – 14.00 Uhr
60 Jahre Karnevalsverein Schackstedt e.V.
Kinderfasching
22.02.2014 – 20.11 Uhr
60 Jahre Karnevalsverein Schackstedt e.V.
Prunksitzung (Einlass ab 19 Uhr)

■ Sky Dance Eventlounge

22.12.2013 – 15.00 Uhr
Weihnachtskonzert mit Enrico Scheffler und
Freunden

Gottesdienste und Krippen- spiele an Heiligabend

14.30 Uhr Krippenspiel, Johanniskirche
(Oberstraße)
15.00 Uhr Krippenspiel, Gemeinde für
Menschen (Douglasstr. 8)
15.00 Uhr Christvesper, Mehringen
15.30 Uhr Christvesper, Margarethenkirche
16.00 Uhr Krippenspiel, Johanniskirche
(Oberstraße)
16.00 Uhr Krippenspiel, St. Stephanikirche
16.00 Uhr Christvesper, Westdorf
16.00 Uhr Christvesper, Drohndorf
16.45 Uhr Christvesper, Schackenthal
17.00 Uhr Christvesper, Groß Schierstedt
17.30 Uhr Christvesper mit Chor, Johanniskirche
(Oberstraße)
17.30 Uhr Christvesper, Freckleben
18.00 Uhr Christvesper mit Chor, St. Ste-
phanikirche
18.00 Uhr Christvesper, Schackstedt
22.00 Uhr Christmette, Heilig-Kreuz-Kirche
(Markt)

Sonderöffnungszeiten

Museum

Dienstag bis Freitag 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Samstag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Sonntag 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr
24. und 25. 12.2013 geschlossen, 26.12.2013
– geöffnet

Kriminalpanoptikum

Dienstag bis Donnerstag 14:00 bis 17:00 Uhr
Samstag und Sonntag 12:00 bis 17:00 Uhr
24. und 26.12.2013 geschlossen, 25.12.2013
– geöffnet

Am 31.12.2013 und am 01.01.2014 sind bei-
de Einrichtungen geschlossen.

BEAT IT! Live 2014 –The Michael Jackson Tribute Show



Eine mitreißende Live Show aus Musik und Tanz zu Ehren des King of Pop!

Erleben Sie noch einmal das Feeling eines Live
Konzerts des größten Entertainers aller Zeiten!
Sascha Pazdera ist am 17. Januar 2013 um 20
Uhr in der Ballhaus Arena Michael Jackson. Er traf
den King of Pop persönlich, ist ein großer Fan und
wird seit über 20 Jahren international für TV Auf-
tritte, Interviews und Shows gebucht.

Mit einer vierköpfigen Live Band, drei Back-
ground-Sängern, internationalen Tänzern und
Tänzerinnen, Artisten und einem mehrfach für sei-
ne Darstellung ausgezeichneten Michael-Jackson-
Imitator präsentiert die MICHAEL JACKSON TRI-
BUTE SHOW die größten Hits des King of Pop wie
„Billie Jean“, „Beat It“, „Thriller“, „Bad“, „Black Or
White“ oder dem Duett „I Just Can't Stop Loving
You“ in einer eindrucksvollen Live Show.
Tickets sind ab sofort online erhältlich einfach, si-
cher und schnell über www.resetproduction.de
und 01805 - 288 244 (14 ct/min., Mobilfunk
abweichend), sowie an allen bekannten Vorver-
kaufsstellen in der Region ab 29,90 Euro.

**BEAT IT! Live 2014 –The Michael Jackson
Tribute Show
am 17.01.2014
um 20.00 Uhr
Ballhaus Aschersleben**

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Aschersleben
Markt 1, 06449 Aschersleben

Gesamtherstellung:
Harzdruckerei GmbH
Max-Planck Str. 12/14, 38855 Wernigerode
Tel.: 03943 5424-0, Fax: 03943 5424-99
info@harzdruck.de, www.harzdruck.com

Redaktion: Anke Marks
Tel.: 03473 958 954, Fax 03473 958 920
E-Mail: a_marks@aschersleben.de

Anzeigenberatung:
W. Schilling, Tel.: 03943 5424-26
L. Rein, Tel. 034776 20334

Verteilung: Zeitzer Werbeagentur GmbH
Rudolf-Puschendorf-Straße 54, 06712 Zeitz
Tel.: 03441 6629-10, Fax: 03441 6629-70

Auflage: 18.150 Exemplare

**Das nächste Amtsblatt
erscheint am 15. März 2014.**